



Nr. 590

Stans, 21. September 2010

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Motion von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnende betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats. Ablehnung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 14. April 2010 reichten Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnete eine Motion betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats ein mit folgendem Wortlaut:

Nachdem in allen Zentralschweizer Kantonen das harmonisierte Schulmodell abgelehnt oder sistiert wurde, ist eine Neuausrichtung notwendig.

Gestützt auf Art. 30 und Art. 53 des Landratsgesetzes sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglements reicht der Unterzeichnende folgende Motion ein:

Nach der Ablehnung eines Beitritts zum Harmos-Konkordat wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Volkswillen entsprechend auf die Einführung folgender Vorhaben zu verzichten:

- Verzicht auf die Einführung eines obligatorischen 11. Schuljahres;
- Verzicht auf die Abschaffung des einjährigen Kindergartens;
- Verzicht auf die Einführung von Bildungszyklen, sondern Beibehaltung der Klassenlernziele in den einzelnen Fächern;
- Verzicht auf die Einführung von Minimalstandards, sondern ein klares Bekenntnis zum Leistungsprinzip mit Noten;
- Keine Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit sowie die Einführung von Tagesschulen;
- möglichst grosse Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung.

Diese Motion fordert eine Anpassung folgender Gesetze:

311.1 Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)

312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz)

2.

An seiner Sitzung vom 9. Juni 2010 hat der Landrat die Beantwortung der Motion als nicht dringlich erklärt. Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat den Vorstoss binnen sechs Monaten seit der Überweisung zu beantworten. Nachdem die Motion mit Brief vom 7. Mai 2010 dem Regierungsrat überwiesen wurde, muss dessen Antwort bis spätestens zum 7. November 2010 erfolgen.

Beantwortung

1 Allgemeine Bemerkungen

Für den Regierungsrat ist es keine Frage, dass Behörden und Verwaltung Volksentscheide zu respektieren haben. Im Kanton Nidwalden wurde der Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit 58.3 Prozent abgelehnt, und die Bildungsdirektion hat ihre Aktivitäten entsprechend ausgerichtet.

Es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass das Schweizervolk am 21. Mai 2006 die revidierten Bildungsartikel 61a und 62 in der Bundesverfassung angenommen hat; allein im Kanton Nidwalden erhielt diese Vorlage 84.1 Prozent Zustimmung. Diese Artikel der Bundesverfassung verpflichten die Kantone zur Harmonisierung folgender Eckwerte: Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. Die Pflichten, welche den Kantonen durch die Bundesverfassung auferlegt ist, darf der Regierungsrat in Ausübung seiner Tätigkeit nicht verletzen.

2 Keine Einführung eines obligatorischen 11. Schuljahres

Die Schulpflicht ist im Volksschulgesetz vom 17. April 2002 (NG 312.1) Art. 4 Abs. 2 definiert. Die Schulpflicht beginnt im zweiten Jahr des Kindergartens und dauert 10 Jahre. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

3 Keine Abschaffung des einjährigen Kindergartens

Gemäss Volksschulgesetz Art. 33 Abs. 1 f. umfasst das Kindergartenangebot zwei Jahre, der Besuch des ersten Kindergartenjahrs ist freiwillig. Ein einjähriger Kindergarten bleibt erhalten und obligatorisch, ein zusätzliches (früheres) Jahr Kindergarten wird von allen Gemeinden angeboten, die Nutzung ist freiwillig. 2009/10 besuchten 83 Prozent aller Kinder im Kanton das erste freiwillige Kindergartenjahr.

4 Keine Einführung von Bildungszyklen, Beibehaltung der Lernziele pro Schuljahr

Die Einführung von Bildungszyklen steht im Kontext des Lehrplans 21. Die Bildungszyklen entsprechen den in der Bundesverfassung in Art. 62 Abs. 4 erwähnten Bildungsstufen. Im Lehrplan 21 werden am Ende eines Bildungszyklus (d.h. am Ende der zweiten, sechsten und neunten Klasse) Leistungsziele definiert, welche den Stand von Wissen und Kompetenzen beschreiben. Innerhalb eines Bildungszyklus werden die zu erreichenden Kompetenzen klar definiert und in Teilziele aufgeteilt; in Jahresschritte und dort, wo es Sinn macht, auch in Zweijahresschritte.

Damit gilt es grundsätzlich auch in Zukunft am Ende jeden Schuljahres konkrete Lernziele zu erreichen; mit den Bildungszyklen werden die Ziele darüber hinaus in sinnvolle grössere Einheiten gefasst.

5 Keine Einführung von Minimalstandards, sondern ein klares Bekenntnis zum Leistungsprinzip mit Noten

Die EDK wird für einzelne Bildungsbereiche nationale Bildungsstandards für die Volksschule definieren, damit wird ein gemeinsamer Nenner für eine allgemeine schweizerische Volksschulbildung geschaffen. Da die nationalen Bildungsstandards von einer grossen Mehrheit der Volksschulkinder erreicht werden müssen, bewegen sich die heutigen Definitionen am

unteren Ende der Leistungsskala, diese ist jedoch gegen oben offen. Die kantonale Bildungsdirektion kann höhere Zielerfordernisse festlegen. Die Bildungsstandards sind eine Orientierung für die Definition der Lernziele im Lehrplan, hier werden auf allen Leistungsstufen zu erreichende Kompetenzen definiert, also auch solche mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad. Dank der Beschreibung der Kompetenzstufen wird ersichtlich, was von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern erwartet wird, somit wird das Bekenntnis zum Leistungsprinzip erst deutlich und erklärbar.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden gemäss § 46 der Volksschulverordnung ab der 5. Klasse mit Noten bewertet. Eine Ausweitung der Notengebung auf tiefere Klassen ist Gegenstand von Abklärungen innerhalb der Bildungsdirektion.

6 Keine Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit und somit schleichende Einführung von Tagesschulen

Die Unterrichtszeit wird in Art. 29 VSG sowie in den §§ 14 bis 17 der Volksschulverordnung (VVO; NG 312.11) geregelt und in kantonalen Stundentafeln (§§ 27 und 32 VVO) ausgeführt. Insbesondere die Festlegung der Blockzeit, welche an den Vormittagen ordentlicher Unterrichtstage für jede Schule eine zusammenhängende, regelmässige Unterrichtszeit von mindestens 3½ Stunden vorsieht, enthält keine Bestimmung zur Vermischung von Unterricht und Betreuungszeit.

Die Gemeinden fördern gemäss Art. 50 VSG familienunterstützende Tagesstrukturen. Sie können Tagesschulen und eine ausserschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern einrichten. Die Bildungsgesetzgebung macht keine Vorschriften zur obligatorischen Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen.

Betreute Mittagstische werden in verschiedenen Schulgemeinden im Kanton angeboten und auch betreutes Lernen nach der Schule ist verschiedentlich möglich. Der Kanton beteiligt sich finanziell nicht an der Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen, und die Angebote sind für die Eltern kostenpflichtig.

Eine Vermischung von Unterricht und Betreuung steht nicht zur Diskussion. Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind zwar an den meisten Orten organisatorisch der Schulleitung angegliedert, beschäftigen jedoch meist sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder Laien.

7 Möglichst grosse Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung

In Art. 50 VSG ist der Handlungsspielraum der Gemeinden für die Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesstrukturen definiert. Die Gemeinde klärt den Bedarf ab, regelt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten, führt die schulergänzenden Tagesstrukturen oder schliesst mit einer privaten Institution eine Leistungsvereinbarung ab.

Aus diesen Gründen besteht nach Auffassung des Regierungsrats im Rahmen dieser Vorgaben für die Gemeinden eine vollumfängliche Autonomie bei der Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesstrukturen.

8 Anpassung folgender Gesetze:
311.1 Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)
312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz)

Es gibt von Seiten der Motionäre keinen Hinweis auf einen bestimmten Artikel des Volksschulgesetzes oder des Bildungsgesetzes, der geändert werden müsste. Bei der Untersuchung der einzelnen Artikel in der Gesetzgebung zu den aufgeworfenen Fragen liessen sich keine Widersprüche finden. Ein Handlungsbedarf diesbezüglich ist nicht ersichtlich.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Schulpräsidien Nidwalden
- Bildungsdirektion
- Rechtsdienst
- Direktionssekretär Bildungsdirektion
- Amt für Volksschulen und Sport

[NWLR.38]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber